

Musik-Wettbewerb als BLL
Prüfungsteile und Berechnung der Note

Grundlage: AGVO § 15 (Besondere Lernleistung)

Absatz 1:

[...] Die besondere Lernleistung besteht als Seminarkurs aus

1. der regelmäßigen Teilnahme an zwei halbjährigen [, ...] Kursen [...],
2. einem Kolloquium, das pro Schülerin und Schüler 20 bis 30 Minuten dauert und
3. einer schriftlichen Dokumentation.

Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine den Anforderungen der Oberstufe und der Abiturprüfung genügende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb [...] eingebracht werden [...].

Absatz 4:

Für die besondere Lernleistung wird eine Gesamtnote ermittelt, für welche die beiden halbjährigen Kurse des Seminarkurses zusammen zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewichtet werden. [...]

Folgerung für das Einbringen der Teilnahme an „Jugend musiziert“:

Teilbereiche:

Das Einüben des Wettbewerbsprogramms ersetzt das Absolvieren der Halbjahreskurse. Der vollständige Vortrag des Wettbewerbsprogramms* wird anstelle der Kurshalbjahre benotet. Das Vorspiel ist also nicht Teil des Kolloquiums, sondern erfolgt gesondert.

*Wird der Wettbewerb "Jugend musiziert" von Schülerinnen und Schülern angerechnet, die Musik als Leistungsfach belegen, dann ist zu beachten, dass keine Vortragsleistung zweimal gewertet werden darf. Die Programmteile von Jugend musiziert können nur dann im Rahmen der BLL vorgespielt werden, wenn sie nicht bereits schon im fachpraktischen Abitur gewertet wurden. Das gilt auch für den umgekehrten Fall. Im Vortrag müssen dann schon gewertete Programmteile durch neue, gleichwertige ersetzt werden.

Berechnung der Note:

Das Vorspiel des Wettbewerbsprogramms wird zur Hälfte gewichtet, die Dokumentation und das Kolloquium zu je einem Viertel.